

Betriebsordnung Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg



Abfallwirtschafts-Zweckverband Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Kleine Industriestraße 6

36251 Bad Hersfeld

Anzuwenden auf alle Betriebseinheiten des EZH!

Letztmalige Änderung: 27.05.2024

Einleitung

Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die Ordnung und die betriebliche Sicherheit. Sie regelt den Betrieb des Entsorgungszentrums Hersfeld-Rotenburg (EZH) des AZV Hersfeld- Rotenburg und wendet sich an die Anlieferer, Abfallerzeuger, Beförderer, Fremdfirmen, Besucher und das Betriebspersonal.

§ 1 Grundlagen

Gemäß § 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den bestehenden Genehmigungen wird folgende Betriebsordnung erlassen. Es gelten außerdem die Bestimmungen der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Vor der Anlieferung von Abfällen auf das Entsorgungszentrums Hersfeld-Rotenburg ist das Nachweisverfahren gemäß der Nachweisverordnung durchzuführen und bei der zuständigen Gebietskörperschaft durch den Abfallerzeuger einzureichen. Mit Erteilung der Annahmeerklärung können die Abfälle angeliefert werden. Abfälle zur Verwertung werden Auf Grundlage der aktuellen Satzung sowie des KrWG angenommen.

§ 2 Geltungsbereich

Der AZV Hersfeld-Rotenburg, nachfolgend AZV genannt, betreibt das Entsorgungszentrums Hersfeld-Rotenburg, mit der Deponie „Am Mittlerrück“, für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung der Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld/Rotenburg. Die Betriebsordnung gilt auch für alle Anlieferer, die Abfälle zur Verwertung/ Beseitigung auf das Entsorgungszentrums Hersfeld-Rotenburg bringen.

§ 3 Benutzer

Benutzer im Sinne dieser Betriebsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag Abfälle angeliefert (Abfallerzeuger) oder Abfälle verwertet (Entsorger) werden. Als auch diejenigen, die die Anlieferung und Abholungen durchführen (Beförderer).

Zur Benutzung der Deponie sind berechtigt bzw. verpflichtet gemäß §2 der Benutzungssatzung:

1. die vom AZV beauftragten Unternehmen.
2. die Städte und Gemeinden des Landkreises.
3. der Müllabhol - Zweckverband " Rotenburg ", Sitz Bebra (MZV).
4. alle übrigen im Landkreis ansässigen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
5. natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die außerhalb des Landkreises ansässig sind und die, inerte Abfälle zur Verwertung auf der Deponie „Am Mittelrück“ andienen.

Zwischen dem AZV und Abfallerzeugern existieren Verträge über die Annahme der Abfälle zur Beseitigung, Umschlag und Zwischenlagerung.

§ 4 Zugelassene Abfallstoffe

Die zugelassenen Abfälle zur Verwertung und Beseitigung sind der aktuellen gültigen Fassung der Satzung und dem Positivkatalog (BHB-Anlage 4.0.-1) zu entnehmen. Die dort aufgeführten Abfälle dürfen auf dem Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg angenommen werden. Bei der Anlieferung sind die Abfallschlüssel und – Bezeichnungen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung – AVV) in der aktuell gültigen Fassung zu verwenden. Abfälle, die nicht zugelassen sind, können vom Betriebspersonal des Entsorgungszentrums Hersfeld-Rotenburg abgewiesen werden.

§ 5 Nichtzugelassene Abfälle

1. Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen:
 - a) die Sicherheit des Betriebspersonals gefährdet,
 - b) den laufenden Betrieb beeinträchtigen,
 - c) die Einrichtungen der Anlage beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen.
2. Abfälle mit einem Flammpunkt von 55° C sind von der Annahme ausgeschlossen.
3. Radioaktive Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

4. Flüssigkeiten und Abfälle, die Wasser oder andere Flüssigkeiten im Annahmehereich freisetzen, sind von der Annahme ausgeschlossen.
5. Größere Gebinde (z. B. Fässer) sind vor dem Abkippen in Anwesenheit des Einweisers zu öffnen, um die darin enthaltenen Abfälle zu identifizieren.
6. Der AZV kann je nach Aufwand für die Sortierung und Zerkleinerung von angelieferten Abfällen einen Sortier- und Zerkleinerungszuschlag zusätzlich zu dem Entsorgungsentgelt erheben.
7. Das AZV-Personal entscheidet, ob die Abfälle für die Annahme, Beseitigung, Umschlag oder Zwischenlagerung geeignet sind oder nicht.

§ 6 Öffnungszeiten

Das Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg ist von Montag bis Freitag von 07:30 bis 16:00 Uhr (letzte Annahme 15:45 Uhr) und Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr (letzte Annahme 11:45 Uhr) für die Abfallanlieferung geöffnet. An Sonn- und Feiertagen findet keine Annahme von Abfällen statt.

1. Ausnahmen in Verbindung mit Feiertagen werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Änderungen bleiben vorbehalten.

§ 7 Anlieferungen der Abfälle

Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage möglich ist. Eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit des Betriebspersonals ist in jedem Fall auszuschließen.

Für den Transport der Abfälle sind insbesondere lärmarme Fahrzeuge einzusetzen, die auch den Unfallverhütungsvorschriften "Fahrzeuge" entsprechen müssen.

1. Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen durch Abfall, austretende Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Die Kosten für eine Reinigung der Straßen und die Entsorgung der Rückstände trägt der Abfallerzeuger oder Beförderer.
2. Bei einer möglichen Geruchsbelästigung durch angelieferte Abfälle ist der Beförderer verpflichtet, die Geruchsbelästigung zu unterbinden.
3. Bei Störungen und Kapazitätsengpässen kann die Annahme von Abfällen verweigert werden.
4. Die Abfälle müssen auf eine maximale Kantenlänge von 50 cm zerkleinert sein,
5. ausgenommen ist hiervon die Sperrmüllfraktion
6. stark staubende Abfälle sind zu befeuchten.
7. Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen unterliegt der Annahmebedingung Asbest Anlage 1.
8. Die Anlieferung von Mineral-Faserabfällen KMF unterliegt der Annahmebedingung KMF Anlage 2.

9. Behälter von Flüssigkeiten müssen entleert (tropffrei) und geöffnet sein.
10. Sperrige Abfälle oder Stoffe jeder Art, die nicht mit den vorhandenen Hilfsmitteln, z. Bsp. Vorzerkleinerer, zerkleinert werden können, werden nicht angenommen.
11. Monoanlieferungen von Matratzen sind nur nach vorheriger Anmeldung gestattet.

§ 8 Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung ist der AZV berechtigt, Hausverbot zu erteilen.
2. Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Im Entladebereich ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
3. Sämtliche Fahrzeuge, die Abfälle transportieren, sind auf der AZV-Waage zu verwiegen. Auf die Waage ist im Schrittempo aufzufahren. Auf der Waage und an der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische / mechanische Einrichtungen benötigt wird.
4. Das Betreten und Befahren des Geländes und der Anlage außerhalb der Geschäftszeiten ist verboten.
5. Das Abladen der Abfälle hat insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Staubentwicklung ist zu vermeiden.
6. Der Einbaubereich der Deponie darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
7. Die Umladestation darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Handzeichen des Deponiepersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
8. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen auf dem Betriebsgelände ist, außer nach ausdrücklicher Anweisung des Betriebspersonals, nicht gestattet.
9. Die Anlieferer / Abholer haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Sie haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.
10. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung und zum Abladen der Abfälle erforderlich ist. Pausenzeiten auf dem Deponiegelände sind nicht gestattet.

11. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf dem Betriebsgelände, insbesondere im Bereich des Recyclinghofes, ist verboten.
12. Unbefugten ist das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes verboten. Betriebsfremde Personen dürfen die Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des AZV- Personals betreten.
13. Der AZV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
14. Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.
15. Der Verzehr von Speisen ist außerhalb geschlossener Räume untersagt.
16. Der Genuss von Alkohol auf dem Betriebsgelände ist untersagt.
17. Die Betriebsordnung in der jeweiligen gültigen Fassung liegt in der Waage aus.

§ 9 Abladeverfahren

Nach Abfertigung an der Waage sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Betriebspersonals zu entladen.

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt, beim Entladen zu kontrollieren.
2. Stimmen die angelieferten Abfälle nicht mit denen auf dem Anlieferungsschein genannten überein oder ergeben sich Zweifel an der Übereinstimmung § 5 dieser Betriebsordnung, kann der AZV, die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle ergreifen, bis über die Beseitigung / Verwertung entschieden ist. Entstehende Kosten sind vom Erzeuger/Beförderer zu tragen.
3. Werden nicht zugelassene Abfälle gemäß § 5 dieser Betriebsordnung festgestellt, sind diese unverzüglich wieder aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung / Beseitigung zuzuführen.
4. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes behält sich der Betreiber vor, die Abfälle in Ersatzvornahme aufzuladen und abzutransportieren. Entstehende Kosten sind vom Erzeuger/Beförderer zu tragen.
5. Vorfälle gemäß der Ziffern 3 und 4 werden im Betriebstagebuch festgehalten. Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden informiert. Der Benutzer wird verwarnt. Im Wiederholungsfall behält sich der AZV weitergehende Schritte bis hin zum Anlieferungsverbot (Widerruf der Annahmeerklärung) vor.
6. Die Erzeuger/Beförderer dürfen ihre Fahrzeuge auf der Umladestation nur zum Be- oder Entladen ihrer Fahrzeuge verlassen.
7. Die Fahrzeuge haben unverzüglich nach Beendigung des Be- oder Entladens den Entladebereich zu verlassen.

§ 10 Prüfung der angelieferten Abfälle

1. Die Kontrolle der angelieferten Abfälle erfolgt durch Mitarbeiter des AZV.
2. Jeder Erzeuger/Beförderer muss sich, bevor er auf die Waage fährt, bei der Eingangskontrolle melden.
3. Der Kontrolle an der Waage ist der Anlieferungsschein vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen. Hiervon sind ausgenommen entsorgungspflichtige Gebietskörperschaften sowie von ihnen beauftragte Dritte und der Müllabhol- Zweckverband " Rotenburg", Sitz Bebra kurz Müllabhol- Zweckverband.
4. Das AZV-Personal ist berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und beim Abladen an der Betriebsstätte zu kontrollieren. Der Beförderer hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen. Entsprechen die angelieferten Abfälle nicht der angegebenen Deklaration (Abfallschlüsselnummer) oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit des Abfalls für die Behandlung, Umschlag oder Zwischenlagerung ist das AZV-Personal befugt, die Abfälle zurückzuweisen und/oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle zu ergreifen, bis über ihre Annahme entschieden ist.
5. Der Beförderer ist verpflichtet, zurückgewiesene Abfälle wieder aufzunehmen und einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Kommt der Beförderer der Wiederaufnahme der Abfälle nicht nach, werden die Abfälle vom AZV einem ordnungsgemäßen Entsorgungsweg zugeführt. Die entstehenden Kosten werden dem Abfallerzeuger oder Beförderer in Rechnung gestellt.
6. In Zweifelsfällen wird eine Laboruntersuchung durchgeführt. Bis das Untersuchungsergebnis vorliegt, wird die Annahme der Abfälle zurückgestellt. Die Abfälle werden von dem AZV auf dem Betriebsgelände sichergestellt. Die Untersuchungs- und Sicherstellungskosten tragen der Abfallerzeuger oder Beförderer, sofern die Untersuchung ergeben hat, dass die Anlieferung nicht zulässig war.
7. Die Vorlage eines Analyseberichtes für den Abfallstoff kann bei jeder Anlieferung erneut verlangt werden.
8. Werden bei der Kontrolle gefährliche Abfälle (ausgenommen Asbest und KMF) vorgefunden, wird der AZV die zuständige Behörde darüber informieren, die über die weiteren Maßnahmen entscheidet.
9. Der Abfallerzeuger oder Beförderer können aus der Weitergabe von Informationen an die zuständige Behörde im Falle der Ziffer 9 keine Ersatzansprüche geltend machen.
10. Der AZV ist berechtigt, Anlieferungsdaten zu speichern und für die Erhebung von Gebühren und Rechnungen zu nutzen und zu verarbeiten.

§ 11 Verlassen des EZH

1. Alle Fahrzeuge, die das Betriebsgelände verlassen müssen auf die Waage fahren.
2. Starke Verschmutzungen, die eine Verunreinigung der Fahrwege hervorrufen, sind durch den Fahrer zu entfernen.
3. Das Entsorgungszentrum ist über die ausgewiesenen Fahrwege, über das Haupttor zu verlassen.
4. Auf den Fahrwegen besteht grundsätzlich Halteverbot. Dieses gilt auch für die Zufahrtstraße zum EZH.

§ 12 Eigentumsübergang

1. Mit dem gestatteten Abladen der Abfälle auf dem EZH gehen diese in das Eigentum des AZV über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die laut genehmigten Positivkatalog verboten oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.
2. Abweichend zu Ziffer 1 bleiben die unter §9, Ziffer 2 dieser Betriebsordnung genannten Abfälle im Eigentum des Abfallanlieferers bzw. dessen Auftraggebers, auch wenn dieser die Deponie verlassen hat.
3. Mit der Eingangsverwiegung geben der Anlieferer sowie dessen Auftraggeber den Eigentumsanspruch auf die angelieferten Abfälle zur Verwertung/ Beseitigung ab.
4. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
5. Der Eigentumsübergang für den Verkauf von Kompost und Rindenmulch erfolgt mit Durchführung der Ausgangsverwiegung und dem Abzeichnen des Wiegebeleges durch den Kunden.

§ 13 Entgelte

1. Für die Benutzung des Entsorgungszentrums werden nach Maßgabe der Abfallsatzung des AZV Gebühren erhoben. Die Satzung in der aktuellen gültigen Fassung liegt in der Waage aus und kann eingesehen werden. Außerdem ist Sie auch online auf der Website des AZV zu finden!
2. Alle Fahrzeuge werden grundsätzlich bei der Ein- und Ausfahrt verwogen, um das Nettogewicht der Ladung zu ermitteln.
3. Nach Feststellung des Nettogewichtes wird dem Benutzer ein Wiegebeleg ausgehändigt.
4. Nach Feststellung des Nettogewichtes wird dem Benutzer bei Anlieferung ein Wiegeschein ausgehändigt, der im Falle einer Abfallanlieferung die satzungsgemäße Gebühr oder den Preis nach Privatrecht und im Falle des Verkaufes von Kompost oder Rindenmulch den gültigen Preis pro 1000 kg ausweist.
5. Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Ausgangsverwiegung.

§ 14 Haftung

1. Das Betreten und Befahren des Entsorgungszentrum erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für Schäden, die der Erzeuger/Beförderer, die Bediensteten des Erzeugers/Beförderers oder dessen Fahrzeuge verursachen, haftet der Erzeuger/Beförderer. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.
3. Der Erzeuger/Beförderer haftet für alle Schäden, die dem AZV oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Erzeuger/Beförderer hat den AZV von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Erzeuger/Beförderer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
4. Für Schäden durch die Anlieferung von Abfällen, die nach § 5 ausgeschlossen sind, haftet der Abfallerzeuger/Beförderer.
5. Der AZV haftet nur für unmittelbare Schäden, die der Abfallerzeuger/Beförderer bei der Benutzung der Einrichtungen des AZV erleidet, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der AZV-Mitarbeiter vorliegt. Dabei ist die Schadenersatzleistung auf die Leistung des Versicherers von dem AZV begrenzt. Der AZV haftet nicht für mittelbare Schäden und Vermögensschäden.
6. Jeder Abfallerzeuger oder Beförderer übernimmt die volle Gewähr dafür, dass seine Abfälle die jeweils geforderten Annahmebedingungen entsprechen. Der Abfallerzeuger oder Beförderer haftet insoweit auch ohne eigenes Verschulden für Schäden durch die Anlieferung von Abfällen, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind oder bei denen sich herausstellt, dass sie bei Beseitigung, Umschlag und Verwertung schädliche Einwirkungen auf Personen oder Sachgegenstände verursachen. Im Übrigen haften jeder Abfallerzeuger oder Beförderer für die von ihm verursachten Schäden an Personen und Sachgegenständen vom AZV.
7. Für einen möglichen Missbrauch der Abfälle vor oder nach der Verwertung/Beseitigung wird keine Haftung übernommen.
8. Der AZV haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung oder Sicherstellung von Abfällen entstehen.

§ 15 Nebenabreden

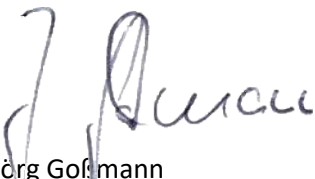
Mündliche Nebenabreden, die diese Betriebsordnung ändern, sind ausgeschlossen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Betriebsordnung tritt zum **01.06.2024** in Kraft. Sie kann jederzeit schriftlich geändert werden. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gerichtsstand ist Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld den 01.06.2024



Jörg Gohmann
(Geschäftsführer AZV)